



§ 48 BAföG - Eignungsfeststellung unter Mitwirkung von Ausbildungsstätten

- Regelungen betreffen nur Studenten ab PO 2012 -

Soll für Studierende nach dem 3. bzw. 4. Fachsemester eine Eignungsfeststellung durch den Prüfungsausschuss entsprechend Paragraph 48 BAföG erfolgen, ist dies durch den Studierenden per Mail bei der entsprechenden Mitarbeiterin / dem entsprechenden Mitarbeiter des Prüfungsamtes anzuzeigen. Die Unterlagen werden innerhalb von 14 Tagen entsprechend aufbereitet und liegen danach zur Abholung im Prüfungsamt bereit. Eine Einreichung des Formblatts 5 ist somit nicht mehr erforderlich. Bitte beachten Sie, dass alle Prüfungsergebnisse des jeweiligen Semesters vorliegen müssen.

Kriterium für die zu bestätigende Eignungsvermutung für BAföG- Empfänger ist, dass Sie am Ende des 3. bzw. 4. Fachsemesters mindestens 80 % der entsprechend dem Rahmenstudienablaufplan zu erbringenden Leistungspunkte erbracht haben.

Bitte beachten Sie auch die Fristen und Stichtage zur Einreichung Ihrer Unterlagen beim Studentenwerk.